

Gemeinsam stärker!

#BDOcares

VERORDNUNG FIXKOSTENZUSCHUSS II

„FKZ II“

27.8.2020 | 16:00 Uhr

FIXKOSTENZUSCHUSS II

Begünstigte Unternehmen

Fixkostenzuschüsse dürfen nur zugunsten von Unternehmen gewährt werden, bei denen nachstehende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- ▶ Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich
- ▶ Das Unternehmen übt eine **operative Tätigkeit** in Österreich aus, die in Österreich zu einer **Besteuerung der Einkünfte** gemäß § 21, 22 oder 23 EStG führt.
- ▶ Beim Unternehmen darf in den **letzten drei veranlagten Jahren** kein rechtskräftig festgestellter Missbrauch i.S.d. § 22 BAO vorliegen, der zu einer Änderung der steuerlichen Bemessungsgrundlage von mindestens **TEUR 100** pro Veranlagungsperiode geführt hat.
- ▶ Das Unternehmen darf in den **letzten fünf Jahren** nicht mit einem Betrag von insgesamt mehr als **TEUR 100** vom Abzugsverbot des § 12 Abs. 1 Z 10 KStG betroffen gewesen sein. Ausnahme: Ein FKZ II darf dennoch gewährt werden, wenn das Unternehmen bereits bei Abgabe der Körperschaftsteuererklärung für das betreffende Jahr den Anwendungsfall des § 12 Abs. 1 Z 10 KStG oder § 10a KStG offengelegt und den von den Bestimmungen erfassten Betrag hinzugerechnet hat. Dieser Betrag darf **TEUR 500** nicht übersteigen.
- ▶ Das Unternehmen darf keinen Sitz oder eine Niederlassung in einem auf der EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke (xxx2020/C 46/03) genannten Staat haben und dort überwiegend Passiveinkünfte i.S.d. § 10a Abs. 2 KStG erzielen.
- ▶ Über das Unternehmen beziehungsweise die Unternehmerin bzw. Unternehmer sowie die geschäftsführenden Organe dürfen in den **letzten fünf Jahren vor der Antragsstellung** keine rechtskräftige Finanzstrafe oder entsprechende Verbandsgeldbuße **aufgrund von Vorsatz** verhängt worden sein.
- ▶ Das Unternehmen erleidet einen durch die Ausbreitung von Covid-19 verursachten Umsatzausfall.
- ▶ Zum 31.12.2019 darf weder ein Insolvenzverfahren anhängig sein, noch dürfen die im nationalen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt sein.

FIXKOSTENZUSCHUSS II

Begünstigte Unternehmen

Fixkostenzuschüsse dürfen nur zugunsten von Unternehmen gewährt werden, bei denen nachstehende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- ▶ Das Unternehmen darf sich am 31.12.2019 oder bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr am Bilanzstichtag des letzten Wirtschaftsjahres, das vor dem 31.12.2019 endet, nicht in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Z 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.6.2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung befunden haben. Bei der Beurteilung, ob ein Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS) vorliegt, sind **Maßnahmen, die das Eigenkapital des Unternehmens stärken noch zu berücksichtigen**. Hierzu zählen beispielsweise **Zuschüsse der Gesellschafter, die bis zum Zeitpunkt des Antrags auf Gewährung des FKZ II erfolgt sind**.
- ▶ Liegt ein UiS vor, bei dem es sich um ein Klein- oder Kleinstunternehmen gemäß KMU-Definition des Anhangs I zur Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung handelt, so kann dem Unternehmen dennoch ein FKZ II gewährt werden, wenn es weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten hat.
- ▶ Liegt ein UiS vor, bei dem es sich nicht um ein Klein- oder Kleinstunternehmen gemäß KMU-Definition handelt, so kann dem Unternehmen dennoch ein FKZ II in Entsprechung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission (De-minimis Verordnung) gewährt werden. De-minimis-Beihilfen eines Unternehmens/Unternehmers derselben Unternehmensgruppe dürfen in den **letzten drei Steuer-/Wirtschaftsjahren den Betrag von TEUR 200 nicht überschreiten**.
- ▶ Das Unternehmen hat einnahmen- und ausgabenseitig schadensmindernde Maßnahmen im Rahmen einer Gesamtstrategie gesetzt, um die durch den Fixkostenzuschuss zu deckenden Fixkosten zu reduzieren (Schadensminderungspflicht mittels ex ante Betrachtung).

FIXKOSTENZUSCHUSS II

Nicht antragsberechtigte Unternehmen

Von der Gewährung von Fixkostenzuschüssen sind folgende Unternehmen ausgenommen:

- ▶ Kreditinstitute i.S.d. BWG
- ▶ Versicherungsaufsichtsunternehmen i.S.d. VAG
- ▶ Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen i.S.d. WAG
- ▶ Pensionskassen i.S.d. PKG
- ▶ Non-Profit-Organisationen, die die Voraussetzungen i.S.d. §§ 34 bis 47 BAO
- ▶ Im alleinigen Eigentum (mittelbar oder unmittelbar) von Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts stehende Einrichtungen
- ▶ Im mehrheitlichen Eigentum (mittelbar oder unmittelbar) von Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts stehende Einrichtungen, die einen Eigendeckungsgrad von weniger als 75% haben
- ▶ Unternehmen, die zum **31.12.2019** mehr als **250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** gemessen in **Vollzeitäquivalenten** beschäftigt haben und die **im Betrachtungszeitraum mehr als 3% der Mitarbeitenden gekündigt haben, statt Kurzarbeit in Anspruch zu nehmen**. Eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regelung kann nur auf Antrag gewährt werden. In dem Antrag muss das Unternehmen detailliert darlegen und begründen, warum durch die allgemeine Regelung der Fortbestand des Unternehmens bzw. des Betriebsstandortes in hohem Maß gefährdet ist und es nachteilig für das Unternehmen wäre, die Kurzarbeit in Anspruch zu nehmen. Über diesen Antrag entscheiden jeweils eine Vertretung der Wirtschaftskammer Österreich und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes im Konsens. Die Entscheidung ist der COFAG umgehend zu übermitteln.
- ▶ Unternehmen, die Zahlungen aus dem NPO-Unterstützungsfonds beziehen
- ▶ Neu gegründete Unternehmen, die vor dem 16.3.2020 noch keine Umsätze (Waren- und/oder Leistungserlöse) erzielt haben

FIXKOSTENZUSCHUSS II

Definition „Fixkosten“

- ▶ Fixkosten sind ausschließlich Aufwendungen aus einer operativen inländischen Geschäftstätigkeit des Unternehmens, die unter einen oder mehrere der folgenden Punkte fallen:

Neue „Fixkosten“:

- a. Die **Absetzung für Abnutzung (AfA)** gemäß § 7 Abs. 1 EStG von **Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens**, wenn das betreffende Wirtschaftsgut **unmittelbar** der betrieblichen Tätigkeit dient **und** vor dem 16.3.2020 **angeschafft** wurde
- b. Bei **beweglichen Wirtschaftsgütern**, die die primären Betriebsmittel für die Erzielung der Umsätze des Unternehmens darstellen, sich aber nicht im Eigentum des Unternehmens befinden, kann ein Betrag als Fixkosten angesetzt werden, der der Höhe der AfA für diese Wirtschaftsgüter beim Eigentümer entspricht (**Übertragung AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter**) → insofern keine doppelte Berücksichtigung der Fixkosten bei FKZ I und FKZ II (**Dokumentationspflicht!**)
- c. **Leasingraten**; wenn jedoch das Unternehmen wirtschaftliches Eigentum an dem Leasingobjekt erwirbt, als Leasingnehmer die AfA für das Leasingobjekt oder einen Betrag i.S.d. lit. c als Fixkosten geltend macht (**Wahlrecht**), lediglich der Finanzierungskostenanteil der Leasingrate
- d. **Aufwendungen, welche im FKZ I noch nicht förderbar waren, dürfen im Rahmen des FKZ II beantragt werden** (siehe Folie 7 ff.)
- e. Aufwendungen, die **nach dem 1.6.2019 und vor dem 16.3.2020 konkret als Vorbereitung für die Erzielung von Umsätzen**, die im Betrachtungszeitraum realisiert werden sollten, aber aufgrund der Ausbreitung von COVID-19 und der dadurch verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen nicht realisiert werden können, wirtschaftlich verursacht wurden (**endgültig frustrierte Aufwendungen**); ausgenommen von diesen Aufwendungen sind Rückstellungen und außerplanmäßige Abschreibungen; der Nachweis dieser Aufwendungen kann auch in vereinfachter Form durch das pauschale Heranziehen von branchenspezifischen Durchschnittswerten erfolgen.
- f. Möglichkeit zur **pauschalierten Ermittlung der Fixkosten** in besonderen Fällen (siehe Folie 8)

FIXKOSTENZUSCHUSS II

Definition „Fixkosten“

- Fixkosten sind ausschließlich Aufwendungen aus einer operativen inländischen Geschäftstätigkeit des Unternehmens, die unter einen oder mehrere der folgenden Punkte fallen:
- a. Geschäftsraummieten und Pacht, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen
 - b. Betriebliche Versicherungsprämien
 - c. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen, sofern diese nicht an verbundene Unternehmen i.S.d. lit. g als Kredit oder Darlehen weitergegeben wurden
 - d. Betriebliche Lizenzgebühren, sofern die empfangende Körperschaft nicht unmittelbar oder mittelbar konzernzugehörig ist oder unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss desselben Gesellschafters steht
 - e. Aufwendungen für Telekommunikation sowie für Strom, Gas, Energie- oder Heizungskosten
 - f. Wertverlust bei verderblicher oder saisonaler Ware, sofern diese aufgrund der Covid-19-Krise mindestens 50% des Wertes verlieren. Saisonale Ware bezeichnet Ware, die im Zuge eines immer wiederkehrenden Zeitabschnitts eines Jahres besonders nachgefragt wird.
 - g. Ein **angemessener Unternehmerlohn** bei einkommensteuerpflichtigen Unternehmen (natürliche Personen als Einzel- oder Mitunternehmende). Bei Personengesellschaften kann allen Mitunternehmenden ein Unternehmerlohn angesetzt werden, es sei denn, es handelt sich um einen kapitalistischen Mitunternehmer i.S.d. § 23a EStG. Der Unternehmerlohn ist auf Basis des letzten veranlagten Jahres zu ermitteln (monatlicher Unternehmerlohn = steuerlicher Gewinn des letztveranlagten Jahres/Monate mit unternehmerischer Tätigkeit). Als Unternehmerlohn nach Abzug der Nebeneinkünfte dürfen jedenfalls EUR 666,67, höchstens aber EUR 2.666,67 pro Monat angesetzt werden. Liegt der so ermittelte Unternehmerlohn unter EUR 2.666,67 pro Monat, können auch die Sozialversicherungsbeiträge des Unternehmers angesetzt werden; dabei darf der für Unternehmerlohn und Sozialversicherungsbeiträge insgesamt als Fixkosten geltend gemachte Betrag aber nicht EUR 2.666,67 pro Monat übersteigen.

FIXKOSTENZUSCHUSS II

Definition „Fixkosten“

- ▶ Fixkosten sind ausschließlich Aufwendungen aus einer operativen inländischen Geschäftstätigkeit des Unternehmens, die unter einen oder mehrere der folgenden Punkte fallen:
 - h. Aufwendungen bis zu einem Betrag von **höchstens EUR 2.666,67** pro Monat für **Geschäftsführerbezüge** einer/s **Gesellschafter-Geschäftsführers/in** bei Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, sofern der Gesellschafter für seine Geschäftstätigkeit nicht nach den Bestimmungen des ASVG zu versichern ist
 - i. Personalaufwendungen, die ausschließlich für die Bearbeitung von krisenbedingten Stornierungen und Umbuchungen anfallen
 - j. Aufwendungen bis zu einem Gesamtbetrag von höchstens EUR 500, die aufgrund des Einschreitens eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalters bei der Beantragung des FKZ II angefallen sind, sofern das Unternehmen einen FKZ II von unter EUR 12.000 beantragt. Bei Unternehmen, die einen FKZ II von EUR 12.000 oder mehr beantragen, sind Aufwendungen die aufgrund des Einschreitens eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalters bei der Beantragung des FKZ II angefallen sind, keine Fixkosten im Sinne dieser Richtlinie
 - k. Aufwendungen für sonstige vertragliche betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen, die nicht das Personal betreffen

FIXKOSTENZUSCHUSS II

Berechnung des FKZ II bei Antrag eines FKZ I

Wurde von der antragstellenden Person ein Antrag für einen FKZ I gestellt, gilt Folgendes:

- ▶ Zusätzlich können **in einem für den FKZ I gewählten Betrachtungszeitraum** angefallene Aufwendungen für die AfA, Übertragung der AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter und Leasingraten als Fixkosten der für den FKZ II gewählten Betrachtungszeiträume angesetzt werden. Dies ist jedoch nur insoweit möglich, als es dadurch nicht zu einer doppelten Berücksichtigung der Fixkosten der durch den FKZ I und FKZ II einschließenden Gesamtbetrachtungszeitraum durch das betroffene Unternehmen kommt. Dass es zu einer solchen Doppelerfassung nicht gekommen ist, muss durch das betroffenen Unternehmen nachgewiesen werden. Auch Aufwendungen, die vor dem 16.3.2020 konkret als Vorbereitung für die Erzielung von Umsätzen wirtschaftlich verursacht wurden (endgültig frustrierte Aufwendungen), die in einem für den FKZ I gewählten Betrachtungszeitraum realisiert werden sollten, können als Fixkosten der für den FKZ II gewählten Betrachtungszeitraum angesetzt werden. Der Nachweis dieser Aufwendungen kann auch in vereinfachter Form durch das pauschale Heranziehen von branchenüblichen Durchschnittswerten erfolgen.
- ▶ Bei der Ermittlung der Aufwendungen sind bereits geförderte Fixkosten in Abzug zu bringen.
- ▶ Aufwendungen, die für betriebliche Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verrechnet werden, stellen Fixkosten dar, wenn sie unter Berücksichtigung der Schadensminderungspflicht angemessen und fremdüblich sind. Die Weiterverrechnung von Leistungen im Konzern wird nur anerkannt, wenn diese auch bereits vor dem 16.3.2020 verrechnet worden sind. Für die Weiterverrechnung von Personalaufwendungen kommt Punkt 4.1.1 lit. I (i.V.m. krisenbedingten Stornierungen und Umbuchungen) zum Tragen.

FIXKOSTENZUSCHUSS II

Berechnung des FKZ II bei Antrag eines FKZ I

Wurde von der antragstellenden Person ein Antrag für einen FKZ I gestellt, gilt Folgendes:

- ▶ Jedenfalls sind Versicherungsleistungen, die die Fixkosten abdecken, bei der Berechnung für den Zuschuss in Abzug zu bringen.
- ▶ Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung im letztveranlagten Jahr weniger als EUR 100.000 an Umsatz i.S.d. des Punkt 4.2 erzielt haben und die überwiegende Einnahmequelle des Unternehmens darstellen, können die Fixkosten in pauschalierter Form ermitteln (Wahlrecht) .
- ▶ Unternehmen stellen die überwiegende Einnahmequelle des Unternehmers dar, wenn es sich nicht um eine natürliche Person handelt, deren Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (§ 25 EStG) die Einkünfte gemäß § 21, 22 und 23 EStG übersteigen.
- ▶ Bei der pauschalierten Ermittlung der Fixkosten sind 30% des Umsatzausfalls als Fixkosten anzusetzen.

FIXKOSTENZUSCHUSS II

Definition und Berechnung „Umsatzausfall“

- ▶ Für die Berechnung des Umsatzausfalls ist auf die für die Einkommen- oder Körperschaftsteuerveranlagung maßgebenden Waren- und/oder Leistungserlöse abzustellen. Bei der Berechnung des Umsatzausfalles können für Antragsteller, die einen FKZ I beantragt haben oder beantragen, dessen Betrachtungszeiträume vor dem 1.7.2020 enden, die maßgebenden Werte des 3. Quartals 2020 und des 4. Quartals 2020 jenen des 3. Quartals 2019 und des 4. Quartals 2019 gegenübergestellt werden.
- ▶ Für Antragsteller, die einen FKZ I beantragt haben oder betragen, dessen Betrachtungszeiträume nach dem 30.6.2020 enden und für Antragsteller, die keinen FKZ I beantragt haben oder beantragen, sind die maßgebenden Werte des 4. Quartals 2020 und des 1. Quartals 2021 jenen des 4. Quartals 2019 und des 1. Quartals 2020 gegenüberzustellen. Hinsichtlich der maßgebenden Werte für März 2020 ist bei diesen Berechnungen stets das Doppelte der maßgebenden Werte des Zeitraums 1.3.2020 bis 15.3.2020 anzusetzen.
- ▶ **Abweichend vom Quartalsvergleich** kann auch einer oder mehrere der folgenden Betrachtungszeiträume gewählt werden, wobei sich der Umsatzausfall in diesem Fall aus dem Vergleich zum jeweils entsprechenden Zeitraum des Vorjahres ergibt:
 - **Betrachtungszeitraum 1:** 16.6.2020 bis 15.7.2020
 - **Betrachtungszeitraum 2:** 16.7.2020 bis 15.8.2020
 - **Betrachtungszeitraum 3:** 16.8.2020 bis 15.9.2020
 - **Betrachtungszeitraum 4:** 16.9.2020 bis 15.10.2020
 - **Betrachtungszeitraum 5:** 16.10.2020 bis 15.11.2020
 - **Betrachtungszeitraum 6:** 16.11.2020 bis 15.12.2020
 - **Betrachtungszeitraum 7:** 16.12.2020 bis 15.1.2021
 - **Betrachtungszeitraum 8:** 16.1.2021 bis 15.2.2021
 - **Betrachtungszeitraum 9:** 16.2.2021 bis 15.3.2021

Anträge können für bis zu maximal 6 Betrachtungszeiträume gestellt werden, die zeitlich zusammenhängen. Ein Antrag für Betrachtungszeiträume, für die ein FKZ I beantragt wurde, ist ausgeschlossen.

FIXKOSTENZUSCHUSS II

Definition und Berechnung „Umsatzausfall“

- ▶ Antragsteller, die bereits einen FKZ I beantragt haben oder beantragen, dessen Betrachtungszeiträume vor dem 16.6.2020 enden, haben als zeitlich ersten Betrachtungszeitraum für den FKZ II den Betrachtungszeitraum 1 (16.6.2020 bis 15.7.2020) zu wählen.
- ▶ Antragsteller, die bereits einen FKZ I beantragt haben oder beantragen, dessen Betrachtungszeiträume nach dem 15.6.2020 enden, haben die Betrachtungszeiträume für den FKZ II so zu wählen, dass diese zeitlich direkt an den letzten der für den FKZ I gewählten Betrachtungszeitraum anschließen.
- ▶ Antragsteller, die keinen FKZ I beantragt haben oder beantragen, haben nach dem 15.9.2020 beginnende Betrachtungszeiträume auszuwählen.
- ▶ Als **geeignete Nachweise** für den Umsatzausfall sind **Aufzeichnungen über Waren- und Leistungserlöse** heranzuziehen, **die für steuerliche Zwecke** geführt werden. Müssen solche Aufzeichnungen nicht geführt werden, sind andere geeignete Aufzeichnungen des Antragstellers, die jedoch nicht Vorschriften für verpflichtende Aufzeichnungen erfüllen müssen, oder sonstige vergleichbare Belege heranzuziehen.
- ▶ Bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG 1988 (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) können sowohl die Fixkosten als auch die Umsatzerlöse nach dem Zu-und-Abfluss-Prinzip erfasst werden, sofern dies nicht zu willkürlichen zeitlichen Verschiebungen führt.

FIXKOSTENZUSCHUSS II

Höhe des Fixkostenzuschusses

► Höhe des Fixkostenzuschusses II:

Der Fixkostenzuschuss II wird ab einem Umsatzausfall von mindestens 30% und unter der Voraussetzung gewährt, wenn der Fixkostenzuschuss **insgesamt mindestens EUR 500** beträgt. Das prozentuelle Ausmaß, in dem für die in den Betrachtungszeitraum angefallenen Fixkosten ein FKZ II gewährt wird, entspricht **dem Prozentsatz des gesamten Umsatzausfalles** (ausgenommen sind Antragssteller, welche eine pauschalierte Ermittlung der Fixkosten vornehmen)

**Der FKZ II ist auf
EUR 5 Mio. pro
Unternehmen
begrenzt!**

► Ermittlung des Fixkostenzuschusses II:

- Abhängig von der Berechnung des Umsatzausfalles, sind für die Ermittlung des FKZ II bei einem Vergleich der maßgebenden Werte des 3. Quartals 2020 und des 4. Quartals 2020 mit jenen des 3. Quartals 2019 und des 4. Quartals 2019 die Fixkosten des Unternehmens zwischen 16.6.2020 und 15.12.2020 und bei einem Vergleich der maßgebenden Werte des 4. Quartals 2020 und des 1. Quartals 2021 mit jenen des 4. Quartals 2019 und des 1. Quartals 2020 die Fixkosten des Unternehmens zwischen 16.9.2020 und 15.3.2021 als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.
- Wird ein abweichender Betrachtungszeitraum gewählt, so sind nur die im entsprechenden Zeitraum angefallenen Fixkosten heranzuziehen.
- Ein Wertverlust von saisonaler Ware liegt erst dann vor, wenn dieser ermittelt werden kann. Der Wertverlust ist von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu berechnen, wobei die Gemeinkosten gemäß § 203 Abs. 3 UGB nicht anzusetzen sind.

FIXKOSTENZUSCHUSS II

Höhe des Fixkostenzuschusses

► Kürzung des Fixkostenzuschuss:

- Der Fixkostenzuschuss ist um Zuwendungen von Gebietskörperschaften zu vermindern, die im Zusammenhang mit der Covid-19-Krise und dem damit zusammenhängenden wirtschaftlichen Schaden geleistet werden.
- Dies gilt auch für Entschädigungen nach dem Epidemiegesetz.
- Zahlungen im Zusammenhang mit Kurzarbeit sind nicht in Abzug zu bringen.
- Zahlungen aus den Härtefallfonds sind nicht gegenzurechnen.

► Spezialfall: Neugründungen und Umgründungen

- Unternehmen, für die keine umsatz- oder ertragsteuerlichen Daten für das Jahr 2018 oder 2019 vorliegen, können die Umsatzaufälle anhand einer Planungsrechnung plausibilisieren und ein Fixkostenzuschuss II beantragt werden.
- Bei der Ermittlung des Umsatzausfalls ist im Fall von Umgründungen im Vergleichszeitraum auf die jeweilige vergleichbare wirtschaftliche Einheit abzustellen.

FIXKOSTENZUSCHUSS II

Auszahlung des Fixkostenzuschusses

▶ Die **Auszahlung des Fixkostenzuschusses** muss **bis zum 31.8.2021** beantragt werden!

▶ Der **Antrag** und alle für die Auszahlung des Fixkostenzuschusses erforderlichen Informationen, Daten und Nachweise müssen soweit möglich über **FinanzOnline** eingebracht werden.

▶ Die **Auszahlung** kann in folgenden Tranchen beantragt werden:

- Die **1. Tranche** umfasst 50% des voraussichtlichen Fixkostenzuschusses II und kann ab 16.9.2020 beantragt werden.
- Die **2. Tranche** kann ab 16.12.2020 beantragt werden. Mit ihr kommt der gesamte noch nicht ausbezahlte FKZ II zur Auszahlung.

FIXKOSTENZUSCHUSS II

Auszahlung des Fixkostenzuschusses

► Besonderheiten bei den einzelnen Auszahlungstranchen:

- Für die Auszahlung der 1. Tranche (bis 15.12.2020) sind der Umsatzausfall sowie die Fixkosten bestmöglich zu schätzen.
- Für die Ermittlung des geschätzten Umsatzausfalls der 1. Tranche (Antragstellung bis 15.12.2020) ist, abweichend von der o.a. Ermittlung des Umsatzausfalles, auf die Umsätze gemäß UStG abzustellen. Dabei können die prognostizierten Umsätze 2020 den Umsätzen 2019 und die prognostizierten Umsätze 2021 den Umsätzen 2020 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gegenübergestellt werden:
 - Dem gewählten Betrachtungszeitraum der Jahre 2020 und 2021 ist der entsprechende Vergleichszeitraum der Jahre 2019 und 2020 gegenüberzustellen. Die Umsätze des Vergleichszeitraums sind zu ermitteln, indem der Durchschnitt der jeweiligen entsprechenden Monate des Vergleichszeitraums gebildet wird.
 - Alternativ können als Betrachtungs- und Vergleichszeitraum das 3. Quartal und das 4. Quartal oder das 4. Quartal und das 1. Quartal gewählt werden und damit vereinfachend ein Vergleich der Summe der Umsätze des 3. Quartals 2019 und des 4. Quartals 2019 mit den prognostizierten Umsätzen des 3. Quartals 2020 und des 4. Quartals 2020 oder des 4. Quartals 2019 und des 1. Quartals 2020 mit den prognostizierten Umsätzen des 4. Quartals 2020 und des 1. Quartals 2021 erfolgen.
 - Bei der 1. Tranche (Antragstellung bis 15.12.2020) sind der Wertverlust saisonaler Ware und die Steuerberaterkosten noch nicht zu berücksichtigen, außer wenn der Wertverlust kann ermittelt werden.
 - Erfolgt die Auszahlung in zwei Tranchen, haben inhaltliche Korrekturen (tatsächliche Fixkosten und Umsatzausfälle, Korrektur der Ermittlung des Umsatzausfalls, Berücksichtigung Wertverlust saisonaler Ware) spätestens mit der zweiten Tranche zu erfolgen. Die bereits ausgezahlten Tranchen sind bei Auszahlung nachfolgender Tranchen gegenzurechnen.

FIXKOSTENZUSCHUSS II

Wie erfolgt die Antragstellung?

- ▶ Die Antragstellung für den FKZ II erfolgt ausschließlich gegenüber der COFAG. Technische Schnittstelle für die Einbringung der Anträge an die COFAG auf Auszahlung (der einzelnen Tranchen) des FKZ II ist **FinanzOnline**. Für das Verfahren FinanzOnline **erteilte Vollmachten** erstrecken sich auf die **Beantragung von Fixkostenzuschüssen**.
- ▶ Der Antrag auf Gewährung des FKZ II hat eine Darstellung der **geschätzten bzw. tatsächlichen Umsatzausfälle und Fixkosten** im jeweiligen Betrachtungszeitraum sowie die Erklärung des Unternehmens zu enthalten, dass die Umsatzausfälle durch die COVID-19-Krise verursacht und einnahmen- und ausgabenseitig schadensmindernde Maßnahmen im Rahmen einer Gesamtstrategie gesetzt wurden. Die **Höhe der Umsatzausfälle und der Fixkosten** ist durch einen **Steuerberater, Wirtschaftsprüfer** oder unter bestimmten Bedingungen einen Bilanzbuchhalter zu **bestätigen und einzubringen**. Wird die pauschalierte Ermittlung der Fixkosten (30%) angewendet, sind nur die Umsatzausfälle zu bestätigen.
- ▶ Die Bestätigung durch eine fachliche Person aus WP/StB/BiBu für die erste Tranche kann unterbleiben, wenn in dieser insgesamt (unter Berücksichtigung der 2. Tranche) ein Zuschuss von nicht mehr als EUR 12.000 oder ein pauschalierter Fixkostenzuschuss beantragt wird.
- ▶ Wenn im Zuge der 1. Tranche (Antragstellung bis 15.12.2020) ein FKZ II von insgesamt (unter Berücksichtigung der 2. Tranche) mehr als EUR 12.000, jedoch höchstens EUR 90.000 beantragt wird, kann die Bestätigung des StB, WP, BiBu auf eine Bestätigung der Plausibilität des (geschätzten) Umsatzausfalls sowie der (geschätzten) Fixkosten beschränken.
- ▶ Auf Verlangen der COFAG und der Finanzverwaltung hat das Unternehmen weitere für die Antragsprüfung erforderliche Auskünfte zu erteilen.

FIXKOSTENZUSCHÜSSE

Welche Bestätigungen habe ich abzugeben?

- ▶ Bestätigung der auf Seite 1 und 2 genannten Antragsvoraussetzungen;
- ▶ Nachweis, dass die im Antrag angeführten Fixkosten keine Ausgaben zur Rückführung bestehender Finanzverbindlichkeiten (ausgenommen einzelne Zinszahlungen zu deren Zeitpunkt des Inkrafttretens des Covid-19-Gesetzes vertraglich vereinbarten Fälligkeitsterminen, nicht jedoch bei Vorfälligkeit oder Fälligkeitstellung) oder für Investitionen enthalten sind bzw mittelbar durch den FKZ II finanziert werden;
- ▶ Die Fixkosten dürfen nicht mehrfach durch Versicherungen oder anderwärtige Unterstützungen der öffentlichen Hand gedeckt werden;
- ▶ Im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten sind die Vergütungen des Inhabers des Unternehmens des Antragstellers bzw. der Organe, Mitarbeiter und wesentlichen Erfüllungsgehilfen des Antragstellers so zu bemessen, dass diesen keine unangemessenen Entgelte, Entgeltbestandteile oder sonstige Zuwendungen geleistet werden; insbesondere in den Jahren 2020 und 2021 keine Bonuszahlungen an Vorstände oder Geschäftsführer in Höhe von mehr als 50% ihrer Bonuszahlung für das Wirtschaftsjahr 2019 ausgezahlt werden.
- ▶ Der Antragsteller nimmt zu Kenntnis, dass der dem Unternehmen gewährte Fixkostenzuschuss in der Transparenzdatenbank erfasst wird.
- ▶ Verpflichtung, dass nach Antragstellung für den FKZ II die Betrachtungszeiträume für einen bereits beantragten FKZ I nicht mehr abgeändert werden bzw., dass im Nachhinein ein FKZ I nur für den Zeitraum beantragt wird, der an den Betrachtungszeitraum des FKZ II anschließt.
- ▶ Ist der Antragseinbringer nicht der Antragsteller, so bestätigt der Antragsteller dem Antragseinbringer mittels Beauftragung, dass die oben angeführten Punkte zutreffen.

FIXKOSTENZUSCHÜSSE

Welche sonstigen Pflichten sind mit der Förderung verbunden?

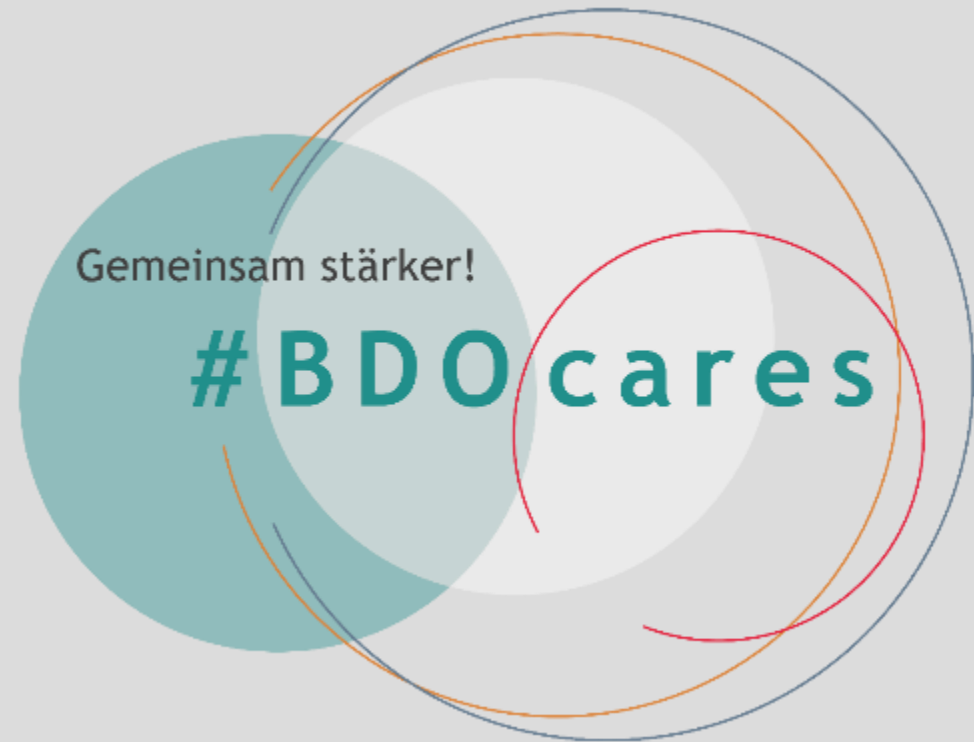
- ▶ Der Antragseinbringer hat sich insbesondere zu verpflichten,
 - auf die Erhaltung der Arbeitsplätze in seinem Unternehmen besonders Bedacht zu nehmen und zumutbare Maßnahmen zu setzen, um Umsätze zu erzielen und die Arbeitsplätze (z.B. mittels Kurzarbeit) zu erhalten;
 - die Entnahmen des Inhabers des Unternehmens bzw. die Gewinnausschüttungen an Eigentümer im Zeitraum 16.3.2020 bis 31.12.2021 an die wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen.
 - **INSBESONDERE** steht der Gewährung eines FKZ II im Zeitraum vom 16.3.2020 bis zum 16.3.2021 entgegen:
 - i. die Ausschüttung von Dividenden oder sonstige rechtlich nicht zwingende Gewinnausschüttungen
 - ii. der Rückkauf eigener Aktien

Danach hat bis 31.12.2021 eine maßvolle Dividenden- und Gewinnauszahlungspolitik zu erfolgen;

- den zuständigen Stellen auf deren Aufforderung sämtliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die diesen im Zusammenhang mit dem FKZ II, insbesondere zur Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung, erforderlich erscheinen;
- den zuständigen Stellen das Recht auf jederzeitige Prüfung sowie auf jederzeitige Einsichtnahme in die sonstigen Aufzeichnungen und Belege des Antragstellers einzuräumen.
- sofern personenbezogene Daten Dritter (insbesondere von Mitarbeitern, der Geschäftsführern oder Gesellschaftern) betroffen sind, durch jeden Unterfertigenden als jeweils datenschutzrechtlichen Verantwortlichen zu bestätigen, dass allenfalls notwendige Einwilligungserklärungen gemäß Art. 7 der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) vom 4.5.2016 vorliegen.
- Änderungen der für die Zuschussgewährung maßgeblichen Verhältnisse unverzüglich der COFAG schriftlich bekannt zu geben.

Bei einem Fixkostenzuschuss über EUR 800.000 ist die Genehmigung des Aufsichtsrats der COFAG erforderlich.

Ist die Antragseinbringer nicht der Antragssteller, so bestätigt der Antragssteller dem Antragsbringer, dass er sich zu den angeführten Punkten verpflichtet.



BDO Austria Holding Wirtschaftsprüfung GmbH

QBC 4 - Am Belvedere 4

(Eingang Karl-Popper-Straße 4)

1100 Wien

BDO Austria Holding Wirtschaftsprüfung GmbH und ihre Tochtergesellschaften („BDO Austria Gruppe“) sind Mitglieder von BDO International Limited und gehören zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der übergreifende Markenname für das BDO Netzwerk und für jede seiner Mitgliedsfirmen. Dieses Dokument wurde mit Sorgfalt erstellt, ist aber allgemein gehalten und kann daher nur als Erstinformation angesehen werden. Es ist somit nicht geeignet, konkreten Beratungsbedarf abzudecken, sodass die hier enthaltenen Informationen nicht verwertet werden sollten, ohne zusätzlichen professionellen Rat einzuholen. Bitte wenden Sie sich an die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BDO Austria Gruppe, um die hier erörterten Themen unter Berücksichtigung Ihrer spezifischen Situation zu besprechen. Die BDO Austria Gruppe, deren Partnerinnen und Partner, Angestellte und Vertreterinnen und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung oder Verantwortung für Schäden, die sich aus einem Handeln oder Unterlassen im Vertrauen auf die hier enthaltenen Informationen oder darauf gestützte Entscheidungen ergeben.

© BDO Austria Gruppe 2020. Alle Rechte vorbehalten.